

Satzung

(gültig mit Eintragung ins Vereinsregister nach dem 29.11.07, geändert 24.03.2017)

A) Name, Sitz

§1

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Rust e.V.“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er ist die vom zuständigen Landesverkehrsverband und der Gemeindeverwaltung Rust anerkannte örtliche Fremdenverkehrsorganisation und im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Träger der örtlichen Fremdenverkehrsarbeit.

B) Aufgaben

§2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fremdenverkehrs in der Region Rust; der Verein verfolgt unter anderem gemeinnützige Zwecke.
Die Mittel zur Erfüllung des Zwecks sollen sein:

1. Förderung einer aktiven Tourismuspolitik in der Destination Rust
2. Förderung von Heimatliebe, Brauchtum, Heimatkunde und Kultur in der Destination
3. Vertretung von Mitgliederinteressen gegenüber Dritten
4. Förderung der allgemeinen tourismusfachlichen Qualifikation der Mitglieder
5. Förderung der Marketing- und Vertriebsqualifikation der Mitglieder
6. Förderung der Entwicklung von Betriebs- und Vermarktungskonzepten für Mitglieder
7. Förderung von Marketing und Vertrieb der Mitglieder durch die Entwicklung von touristischen Kooperationsystemen mit Dienstleistungsanbietern
8. Förderung des Einsatzes moderner Kommunikationssysteme bei den Mitgliedern
9. Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander
10. Förderung der Reduzierung von Verkehrs- und Umweltbelastungen aus dem Tourismus
11. Förderung der Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Destination
12. Förderung der Bürgerkommunikation in allen Tourismusangelegenheiten
13. Beteiligung an Unternehmen mit Tourismusaufgaben in der Destination

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecken verfolgen.

§3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

C) Mitgliedschaft

§4

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Mitglieder ohne Stimmrecht (passive)

Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften, Vereinigungen und Firmen), welche die Satzungszwecke unterstützen wollen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Sie endet ferner automatisch durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vorstand ist zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt, wenn dasselbe den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Aus der Mitgliedsliste kann vom Vorstand gestrichen werden, wer den Mitgliedsbeitrag nach zuvor erfolglos verlaufener dreimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Vor Ausschluss oder Streichung ist das Mitglied zum Vorstand zu hören, es sei denn, dass es durch schlüssiges Erklären befriedigend Aufklärung zu dem ihm vorgehaltenen Ausschluss- oder Streichungsgrund vorbringt.

§5

Die Mitglieder sind berechtigt durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§6

Die Mitglieder fördern durch ihren Beitrag, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit, nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und unterstützen den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen.

§7

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mindestbeitrages. Die Festsetzung der Mindestbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zu Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im 1.Quartal des Geschäftsjahres fällig.

Für Leistungen, die der Verein für einzelne Mitglieder, Mitgliedergruppen oder sonstige Dritte erbringt, kann der Verein kostendeckende Gebühren berechnen, sofern die erbrachten Leistungen den Satzungszwecken zuzurechnen sind.

D) Organe des Vereins

§8

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

E) Vorstand

§9 Ziffer 1

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Rechner, einem Schriftführer, und bis zu drei Beisitzern. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

§9 Ziffer 2

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist Leiter aller Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Tourismusverein Rust e.V. zur Erfüllung der gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Aufstellung eines Haushaltsplanes.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
4. Einsetzen von Ausschüssen, Fachgruppen und/oder Arbeitsgemeinschaften.

Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, kann laufende Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung allein erledigen.

Beschlussfeststellung:

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 17 Ja – Stimmen,
den Beschlussantrag anzunehmen.

Es waren 17 stimmberechtigte Mitglieder (Anwesenheitsliste) zur Versammlung anwesend. Nach §12 der Satzung bedürfen Abänderungen an der Satzung einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Damit ist der Beschlussantrag angenommen.

G) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel

der Mitglieder dies schriftlich, mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, beantragt. Diese Mitgliederversammlung sind wenigstens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, abgesehen von dem in den § 12 und 13 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

H) Geschäftsjahr

§11

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

I) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§12

Abänderungen an der Satzung oder Änderungen der Zwecke des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§14

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung an eine gemeinnützige Einrichtung, worüber die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit zu beschließen hat.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen eingeführt werden.

J) Inkrafttreten

§15

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rust, den 24.08.2017

Der Vorstand

Unterschriften laut Vorlage Vereinsregister